

St. Pölten, am 12. Dezember 2012

I-110/118-2012

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Berufsausbildungsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert werden (Facharbeiter-Ausbildungsinitiative - Gesetz 2013);
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

STELLUNGNAHME

Seitens des Landesschulrates für Niederösterreich besteht grundsätzlich kein Einwand gegen den Gesetzesentwurf.

Änderung des Schulorganisationsgesetzes

zu § 46:

Durch die Adaptierung und Erweiterung der „Aufgabe“ der Berufsschule im § 46 Schulorganisationsgesetz wird den Erfordernissen von sonstigen Ausbildungsverhältnissen nunmehr Rechnung getragen.

zu § 46 Abs. 1:

Die Änderung dieses Paragraphen ermöglicht die Öffnung der Aufgabe der Berufsschule und somit eine Einbindung von Personen in überbetrieblichen Intensivausbildungen als ordentliche Schüler/innen. Bisher konnte diese Personen nur als außerordentliche Schüler/innen unter bestimmten Voraussetzungen aufgenommen werden. Die neue Regelung wird sehr begrüßt.

zu § 47 Abs. 3:

§ 47 Abs. 3 SchOG sieht vor, dass in ein, zwei oder drei Pflichtgegenständen des betriebswirtschaftlichen und des fachtheoretischen Unterrichts jeweils zwei Leistungsgruppen vorzusehen sind, in denen zwischen den zur Erfüllung der Aufgabe der Berufsschule notwendigen Erfordernisse einerseits und dem darüber hinausgehenden erweiterten und vertieften Bildungsangebot andererseits zu differenzieren ist.

Durch die neuen lehrplantechnischen Umstrukturierungen ist diese Änderung des § 47 Abs. 3 SchOG erforderlich. Im Zuge der Arbeiten an der Gestaltung von lernergebnis-/kompetenzorientierten Lehrplänen ist auch eine Adaptierung der Struktur des betriebswirtschaftlichen Unterrichts von derzeit zwei Gegenständen in einen vorzunehmen. Es erfolgt eine Verschiebung von der Input- zu einer Outcome-Orientierung. Vernetztes Lernen und Arbeiten gewinnt zunehmend an Bedeutung und ist nur dann sinnvoll, wenn Lehrplaninhalte, die zusammen gehören auch in einem Gegenstand zusammengefasst werden und nicht künstlich getrennt sind, wie dies derzeit der Fall ist. Die jeweiligen Themengebiete werden in Kompetenzbereiche zusammengefasst, wobei der Förderung und Entwicklung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz ein gleich hoher Stellenwert zukommt. Wichtig ist daher, dass künftig im betriebswirtschaftlichen Pflichtgegenstand jene Bereiche auszuweisen sind, in denen zwei Leistungsgruppen einzurichten und zu führen sind. Diese Änderung wird befürwortet.

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes**zu § 30b Abs. 5:**

Eine Verkürzung der Lehrzeit der Ausbildung gemäß § 30b Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz ist durchaus berechtigt, wenn bereits erworbene berufliche Qualifikationen vorliegen. Der Passus „oder sonst im Hinblick auf das Ausbildungsziel der Ablegung der Lehrabschlussprüfung zweckmäßig“ ist, ist zu allgemein formuliert und sollte näher konkretisiert werden.

Ein Verkürzung auf ein Jahr ist nur vorstellbar, wenn eine „zentrale“ Stelle die erworbenen beruflichen Qualifikationen für ausreichend befindet und das Eintrittsalter in eine solche verkürzte Ausbildung erhöht wird (umfangreiche Praxis).

Das Eintrittsalter für eine Verkürzung der Lehrzeit sollte jedenfalls erhöht werden, da davon auszugehen ist, dass mit dem 20. Lebensjahr kaum fundierte berufliche Qualifikationen vorliegen und die Gefahr besteht, dass durch die Verkürzung der Lehrzeit reguläre Ausbildungsverhältnisse umgangen werden.

- 3 -

Der § 30b Abs. 5 soll lauten:

„(5) Die Lehrzeit der Ausbildung gemäß Abs. 1 und 2 kann verkürzt werden, wenn dies aufgrund bereits erworbener beruflicher Qualifikationen oder sonst im Hinblick auf das Ausbildungsziel der Ablegung der Lehrabschlussprüfung zweckmäßig ist.

In eine solche verkürzte Ausbildung kann ab Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten werden. Die Mindestdauer der Ausbildung beträgt ein Jahr.“

Änderung des Schulpflichtgesetzes

zu § 20:

Die Änderung dieses Paragraphen ist zu befürworten, da dies in einem engen Zusammenhang mit § 46 SchOG steht.

Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes

zu § 13 Abs. 7:

Durch die vorgeschlagene Fassung im § 13 (7) Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz wird festgelegt, dass bei berufsschulpflichtigen Personen in Ausbildungsverhältnissen sowie bei Personen, die gemäß § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985 zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, die Ausführungsgesetzgebung, den Standort der Ausbildungseinrichtung oder den Wohnort als maßgeblich festlegen kann.

Es sollte jedoch **auch** die Ausführungsgesetzgebung bestimmen können, dass bei überbetrieblichen Ausbildungsverhältnissen den Ausbildungseinrichtungen Schulerhaltsbeiträge vorgeschrieben werden können. Diesbezüglich sollte der § 8 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass es bei Umsetzung des Entwurfes zu keinen maßgeblichen Mehraufwendungen im Bereich der Lehrerkosten kommt. Durch entsprechende schulorganisatorische Maßnahmen können zusätzliche Klassen bzw. Teilungen vermieden werden. Die außerordentlichen SchülerInnen, die nunmehr als ordentliche SchülerInnen geführt werden sollen, wurden bereits wie bisher unter diesen Vorgaben beschult.

- 4 -

Beim Sachaufwand entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Der Amtsführende Präsident

H e l m

Hofrat

Elektronisch gefertigt

